

Anmeldeschluss: 31.07.2009

Bitte zurücksenden an:
asfc gmbh
Hermann-Glockner-Str. 5
90763 Fürth

Fax: 0911 – 97 00 58 33

Veranstalter:
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft
und Arbeit
vertreten durch:
Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH
in Zusammenarbeit mit:
Verbundinitiative Maschinenbau Sachsen und den
Sächsischen Industrie- und Handelskammern

Durchführungsgesellschaft:
asfc gmbh, Fürth

Anmeldung

IMTEX 2010
Bangalore/Indien
21. – 26. Januar 2010

1. Aussteller

Firmenname:

Straße:

PLZ und Ort:

Geschäftsführer:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Homepage:

Sachbearbeiter:

2. Vertreter

Name:

Straße/P.O.B.:

Ort:

Tel.:

Kosten:

**Standfläche und Standbau
mit Firmenprofiltafel:**

..... m² à 335,00 € (ungefördert)

Mindestgröße 6 m²

Ich bestelle einen Eckstand (min. 12 m²)
zzgl. Eckzuschlag von 50,00 € netto/m²

Keine Mehrwertsteuer, da Auslandsdienstleistung

4. Technische Anschlüsse:

5. Ausstellungsgüter:

Abmessungen:

Gewicht:

Wir haben die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen gelesen und erkennen diese an.

Mit dieser Anmeldung ist - ohne gesonderte Rechnungsstellung - eine Anzahlung von 20 % des ungeforderten
Beteiligungsbeitrages fällig.

Sie erfolgte am auf:

Konto 3 00 92 47 00, BLZ 762 200 73 bei der HypoVereinsbank Fürth unter Angabe des Messtitels

Scheck liegt bei

Ort und Datum

Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift

23.06.2009

FIRMENGEMEINSCHAFTSSTAND IM RAHMEN DER OFFIZIELLEN BETEILIGUNG DES SÄCHSISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT

IMTEX 2010, in Bangalore/Indien, 21. – 26. Januar 2010

VERANSTALTER: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
Vertreten durch: Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH (WFS)
Durchführungsgesellschaft: asfc atelier scherer fair consulting gmbh
Nicole Glogner
Hermann-Glockner-Str. 5
90763 Fürth
Tel.: 0911 97 00 58 32
Fax: 0911 97 00 58 33
E-Mail: ng@asfc.de

Besondere Teilnahmebedingungen

1. Anmeldeschluss 31.07.2009

2. Beteiligungsbeitrag:

Standfläche und Standbau
mit Firmenprofiltafel: **335,00 € netto / m² (ungefördert)**

Mindestgröße: 6 m²

Eckzuschlag: **50,00 € netto/m² (ungefördert)**

Mindestgröße: 12 m²

Da Auslandsleistung keine Mehrwertsteuer.

3. Leistungen

Mit der Zahlung des Beteiligungsbeitrages werden folgende Leistungen erbracht:

Firmenspezifische Leistungen

- Standfläche in der Halle
- einheitlicher Bodenbelag
- einheitliche Firmenbeschriftung
- Grundstandbeleuchtung: 1 Steckdose inkl. Stromverbrauch
- Reinigung des Bodenbelags in den Ständen
(Reinigung der Exponate obliegt dem Aussteller)
- Möblierung: 1 Tisch und 2 Stühle oder 1 Stehtisch und 2 Barhocker
1 abschließbarer Counter
1 Prospektständer
- Firmenprofiltafel (wird für jeden Aussteller in einem einheitlichen Layout nach dem Corporate-Design für den Wirtschaftsstandort Sachsen im Rahmen der Standgestaltung erstellt.

Allgemeine Leistungen

- konzeptionelle Planung, Organisation und Durchführung des Messebeteiligung
- Betreuung der beteiligten sächsischen Unternehmen vor und während der Messe
- firmenübergreifende Werbemaßnahmen
- Sachsen-live-Stand mit allgemeinen Dolmetscherdienst, Internetanschluss, Telefon, Telefax und Kopiermöglichkeit, Lounge
- einheitliche Rahmengestaltung der Messebeteiligung im Corporate Design für den Wirtschaftsstandort Sachsen
- allgemeiner Bewachungs- und Ordnungsdienst, Hallenbeleuchtung, Müllabfuhr, Feuerschutzdienst

Ein Verzicht auf einzelne Leistungen begründet keinen Anspruch auf Herabsetzung des Beteiligungsbeitrages.

Es wird ausdrücklich daraufhingewiesen, dass die Veranstalter der sächsischen Beteiligung sowie die Durchführungsgesellschaft für den baulichen Zustand der angemieteten Hallenflächen und des Standbaumaterials nicht verantwortlich sind.

4. Hinweise

Entsprechend den Richtlinien zur "Außenwirtschaftsförderung für Unternehmen mit Sitz im Freistaat Sachsen" können sächsische Firmen Fördermittel für diese Messebeteiligung beantragen.

Den Förderantrag erhalten Sie auf Anforderung von der IHK Dresden, Frau Andritzke, Tel. 0351/2802-171 oder von der Sächsischen Aufbaubank GmbH (www.sab.sachsen.de).

Der in Ziff. 2 genannte Beteiligungsbeitrag ist in voller Höhe, unabhängig von einer eventuellen Förderung der Messebeteiligung durch Dritte, zu zahlen.

Mit der Anmeldung ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Beteiligungsbeitrages entsprechend der gewünschten Fläche an die asfc gmbh – Konto Nummer 300924700, HypoVereinsbank Fürth, BLZ 762 200 73 – unter Angabe des Messtitels zu bezahlen. Der Restbetrag ist bei Zuteilung nach Erhalt der Rechnung fällig.

Die Durchführung der offiziellen sächsischen Beteiligung steht unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Mittel sowie der Teilnahme einer ausreichenden Anzahl von sächsischen Ausstellern an der offiziellen sächsischen Beteiligung.

**ATB - Messen und Ausstellungen
der atelier scherer fair consulting asfc gmbh
Stand September 2008**

Allgemeine Teilnahmebedingungen zur Teilnahme an den Firmengemeinschaftsausstellungen mit Beteiligung des Freistaates Sachsen, die im In- und Ausland veranstaltet werden.

1. Veranstalter

Veranstalter von Firmengemeinschaftsausstellungen im Rahmen offizieller Beteiligungen des Freistaates Sachsen an Messen und Ausstellungen ist das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, Dresden.

2. Durchführung und Ausstellungsleitung

Mit der technisch-organisatorischen Durchführung der im Rahmen der Beteiligung zu treffenden Maßnahmen hat der Veranstalter die asfc gmbh beauftragt. Diese handelt bei Durchführung dieses Auftrags im eigenen Namen.

Maßgebend sind diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen und die Besonderen Teilnahmebedingungen der asfc gmbh für die jeweilige Ausstellung.

3. Anmeldeberechtigung

Anmeldeberechtigt zur Teilnahme an Firmengemeinschaftsausstellungen sind Unternehmen aus Sachsen sowie deren deutsche und ausländische Niederlassungen und Vertretungen mit Ausstellungsgütern gemäß Ziff. 10.

4. Anmeldung und Zulassung

4.1. Die Anmeldung zur Teilnahme hat auf dem von der asfc GmbH vorgeschriebenen Anmeldeformular zu erfolgen, das vollständig auszufüllen, rechtsverbindlich zu unterzeichnen ist und mit dem die vorliegenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen und Besonderen Teilnahmebedingungen anerkannt werden. Die Anmeldung darf keine Bedingungen und Vorbehalte enthalten, andernfalls wird sie nicht berücksichtigt. Die Anmeldung zur Teilnahme muss spätestens bis zum Anmeldeschlussstermin bei der asfc gmbh eingegangen sein. Der Anmeldeschlussstermin ist den Besonderen Teilnahmebedingungen zu entnehmen. Die Anmeldung ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot an die asfc gmbh, an das der Anmelder 6 Wochen nach Anmeldeschluss gebunden ist.

4.2. Die Anmeldung begründet noch keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage des Standes. Insbesondere kann die asfc gmbh nach Abstimmung mit dem Veranstalter die angemeldeten qm-Zahlen reduzieren, wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche überzeichnet wird.

4.3. Der Anmelder wird zugelassen

- sofern und soweit die vorhandene Ausstellungsfläche seine Berücksichtigung zulässt,
- sofern er die Voraussetzungen von Ziff. 3 und Ziff. 10 dieser Allgemeinen Bedingungen erfüllt und im übrigen die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen anerkannt hat,
- sofern sein Ausstellungsgut sich in den Rahmen und die Konzeption der Firmengemeinschaftsausstellung einfügt.

4.4. Unternehmen, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren gleichartigen oder ähnlichen Veranstaltungen nicht erfüllt haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.

4.5. Über die Annahme des Angebotes des Anmelders entscheidet die asfc gmbh durch Zulassung schriftlich oder in Textform.

4.6. Sollte die asfc gmbh aus nicht von ihr oder vom Veranstalter zu vertretenden Gründen gezwungen sein, nach Zulassung einzelne Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge verlegen oder verändern zu müssen, so können daraus keine Ansprüche geltend gemacht werden.

4.7. Stände werden dem Aussteller oder seinem Beauftragten nach Vereinbarung mit der asfc gmbh vor Beginn der Veranstaltung übergeben. Über Stände, die vom Aussteller oder seinem Beauftragten nicht vereinbarungsgemäß übernommen sind, kann anderweitig verfügt werden, ohne dass der Aussteller über die in Ziff. 8.4. enthaltenen Rechte hinaus Ansprüche stellen kann.

4.8. Aus dem von der asfc gmbh vorgeschriebenen Anmeldeformular und den Besonderen Teilnahmebedingungen ergibt sich, ob die asfc gmbh den Standbau und die Fläche oder ausschließlich den Standbau zur Verfügung stellt. Sollte die asfc gmbh nur den Standbau zur Verfügung stellen, muss der Aussteller die Fläche von dem in den Besonderen Teilnahmebedingungen der asfc gmbh angegebenen Messeveranstalter selbstständig anmieten. Unterlässt er dies oder kommt eine wirksame Anmietung der Fläche nicht zustande, kann die asfc gmbh vom Vertrag zurücktreten. Im übrigen gilt Ziff. 8.4.

4.9. Die asfc gmbh ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

5. Unteraussteller

5.1. Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Dieser ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die asfc gmbh berechtigt, den Stand ganz oder teilweise einem Unteraussteller zu überlassen. Voraussetzung hierfür ist die rechtzeitige vorherige Benennung des Unterausstellers und die Anerkennung der Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen durch den Unteraussteller auch gegenüber der asfc GmbH sowie die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach Ziff. 4.3, 4.4 durch den Unteraussteller. Der Hauptaussteller hat dem Unteraussteller sämtliche Bedingungen aufzuerlegen, die zwischen ihm und der asfc gmbh gelten. Der Unteraussteller hat keinerlei Leistungsansprüche gegen die asfc gmbh oder den Veranstalter.

5.2. Der Hauptaussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller und deren Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Mit der Anmeldung zur Teilnahme ist eine Anzahlung auf den voraussichtlichen Beteiligungsbeitrag fällig und zu überweisen, deren Höhe in den "Besonderen Teilnahmebedingungen" festgelegt ist. Bei Nichtzulassung wird die Anzahlung zurückerstattet.

6.2. Nach Erhalt der Zulassung und der Rechnung über den Beteiligungsbeitrag ist der Gesamtbetrag abzüglich der geleisteten Anzahlung gem. der "Besonderen Teilnahmebedingungen" fällig und bis zum in der Rechnung genannten Termin zu zahlen.

6.3. Wird eine fällige Zahlung trotz Nachfristsetzung nicht geleistet, ist die asfc gmbh berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und anderweitig über die Standfläche zu verfügen. Sofern über die Standfläche anderweitig verfügt worden ist, gilt Ziff. 8.4 entsprechend. Schadenersatzansprüche der asfc gmbh bleiben hiervon unberührt.

6.4. Der Beteiligungsbeitrag ist in voller Höhe, unabhängig von einer eventuellen Förderung der Messebeteiligung durch Dritte, zu zahlen.

7. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Abtretung von Forderungen gegen die asfc gmbh ist nur mit deren Zustimmung zulässig. § 354 a HGB bleibt unberührt.

Die Aufrechnung gegen den Beteiligungsbeitrag ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen zulässig, im übrigen ausgeschlossen.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur insoweit ausgeübt werden, als es sich um Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis handelt.

8. Rücktritt

8.1. Die asfc gmbh ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt, eröffnet oder das Verfahren mangels Masse abgelehnt wird. Hiervon hat der Aussteller die asfc gmbh unverzüglich zu unterrichten.

8.2. Nach Zulassung durch die asfc gmbh bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Beteiligungsbeitrages rechtsverbindlich, auch wenn z.B. Einfuhrwünschen des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stellen entsprochen wird, das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig (z.B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung) oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft oder Einreisevisa für den Aussteller oder seine Beauftragten nicht rechtzeitig vorliegen.

8.3. Nach Zustandekommen des Vertrages ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht zulässig. Dem Aussteller zustehende gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt. Der Beteiligungsbeitrag ist unabhängig von einer eventuellen Förderung der Messebeteiligung zu entrichten.

8.4. Verzichtet der Aussteller, gleich aus welchen Gründen, darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, so ist die asfc gmbh berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Fläche anderweitig zu vermieten. Verzichtet der Aussteller gleichwohl darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen oder unterlässt er, die Fläche von dem in den Besonderen Teilnahmebedingungen der asfc gmbh angegebenen Messeveranstalter selbstständig anzumieten, so hat er

- den gesamten Beteiligungspreis zu zahlen, sofern die Fläche oder der Standbau von der asfc gmbh nicht anderweitig vermietet werden können,
- 40 % des Beteiligungspreises, höchstens jedoch 1.500,00 Euro zu zahlen, sofern die Fläche oder der Standbau von der asfc gmbh oder dem in den Besonderen Teilnahmebedingungen der asfc gmbh angegebenen Messeveranstalter anderweitig vermietet werden kann.

Dem Aussteller wird ausdrücklich gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die vorgenannte Pauschale entstanden ist.

8.5. Ein berechtigter Rücktritt des Ausstellers bzw. der Verzicht auf die zugeteilte Standfläche wird erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung bei der asfc gmbh wirksam.

9. Standausrüstung, Gestaltung und Beschriftung

- 9.1 Die Standgestaltung erfolgt durch die asfc gmbh nach dem Corporate Design für den Wirtschaftsstandort Sachsen. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Verwendung eigener Werbung oder eines eigenen Corporate Design.
- 9.2 Ausstattung und Einzelgestaltung der Stände, soweit sie die in den Besonderen Teilnahmebedingungen der asfc gmbh oder in Ziff. 9.1 genannten Leistungen überschreiten, sind Angelegenheit eines jeden Ausstellers. Für die Art der Gestaltung sind jedoch die am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und Ausstellungsvorschriften maßgebend. Der Aussteller ist verpflichtet, seine Gestaltungsmaßnahmen vorher mit der asfc gmbh abzustimmen. Eine Standgestaltung, die den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften/Ausstellungsvorschriften oder den Baurichtlinien des in den Besonderen Teilnahmebedingungen der asfc GmbH genannten Messeveranstalters nicht entspricht, kann von der asfc gmbh auf Kosten des Ausstellers entfernt oder geändert werden.

10. Ausstellungsgüter, Direktverkauf und Standpersonal

Es dürfen nur Waren ausgestellt werden, die in Sachsen oder in anderen deutschen Bundesländern bzw. im Ausland von sächsischen Niederlassungen bzw. in Lizenz sächsischer Unternehmen hergestellt werden. Ausländische Erzeugnisse oder Erzeugnisse aus anderen deutschen Bundesländern, die als Ergänzung sächsischer Produkte notwendig sind und zu diesen in einem angemessenen Größen- und Wertverhältnis stehen, können nach Abstimmung mit der asfc gmbh zugelassen werden. Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Feuergefährliche, stark riechende oder Ausstellungsgüter, deren Vorführung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der asfc gmbh ausgestellt werden. Ausstellungsstücke dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht entfernt werden.

Der Aussteller ist verpflichtet, für eine fachkundige Standbetreuung während der festgesetzten Öffnungszeiten während der gesamten Veranstaltungsdauer zu sorgen. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Konkurrenzschutz.

11. Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Haftung der asfc gmbh hierfür ausgeschlossen. Für die speditionelle Abwicklung innerhalb des Geländes der Ausstellung kann der in den Besonderen Teilnahmebedingungen benannte Messeveranstalter einen Platzspediteur verbindlich vorschreiben. In diesem Falle schreibt auch die asfc gmbh diesen Platzspediteur verbindlich vor.

12. Zollgarantieerklärung

Für den Fall, dass von einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland für die Einfuhr von Ausstellungsgütern anstelle einer ordentlichen Sicherheitsleistung eine Re-Export-Garantieerklärung für eingeführtes Ausstellungsgut der Aussteller abgegeben wird, haftet der Aussteller unmittelbar dem Freistaat Sachsen gegenüber, wenn Ausstellungsgüter nach Schluss der Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig ausgeführt werden.

13. Bild- und Tonaufnahmen

Die asfc gmbh, der Veranstalter und der in den Besonderen Teilnahmebedingungen benannte Messeveranstalter sind berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungs-geschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen sowie den Ausstellungsobjekten anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen der Presse oder Fernsehen mit Zustimmung der asfc gmbh.

14. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass die asfc gmbh, der Veranstalter oder der in den Besonderen Teilnahmebedingungen benannte Messeveranstalter personenbezogene Daten gem. Bundesdatenschutzgesetz auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung zu geschäftlichen Zwecken speichert, verarbeitet oder weiterleitet. Der Aussteller erklärt sich auch damit einverstanden, dass die Geschäftsdaten auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung gespeichert, verarbeitet oder weitergeleitet werden, soweit dies für die Zwecke der Ausstellung erforderlich ist oder ein sonstiges berechtigtes Interesse besteht.

15. Versicherung und Haftpflicht

- 15.1 Die Versicherung der Ausstellergüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers.
- 15.2 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände sowie am Ausstellungsgelände und dessen Einrichtung entstehen.

- 15.3 Der Veranstalter und die asfc gmbh haften in voller Höhe für Schäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten des Veranstalters, der asfc gmbh, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht wurden. Der Veranstalter und die asfc gmbh haften dem Grunde nach für Schäden, die einfache Erfüllungsgehilfen grobfahrlässig herbeigeführt haben. Die Haftung ist der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss. Der Veranstalter und die asfc gmbh haften dem Grunde nach bei jeder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist, soweit diese nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig begangen wurden, die Haftung der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss. Die Haftungsbeschränkungen in Ziff. 15.3. gelten nicht bei einer Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie einer Haftung bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

16. Rundschreiben

Die Aussteller werden nach Zuteilung der Standflächen durch Rundschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Gemeinschaftsausstellung unterrichtet.

Folgen, die durch das Nichtbeachten dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschließlich der Aussteller zu vertreten.

17. Vorbehalt

- 17.1 Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen des Gastgeberlandes, die von diesen Teilnahmebedingungen abweichen oder zusätzliche Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang.
- 17.2 Der Veranstalter der Beteiligung ist berechtigt, die Beteiligung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige unvorhersehbare, nicht vom Veranstalter oder asfc gmbh zu vertretende Ereignisse eine solche Maßnahme erfordern. Der Aussteller hat in diesem Fall das Recht vom Vertrag zurückzutreten; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Im Falle einer nicht vom Veranstalter oder der asfc gmbh zu vertretenden Absage der Veranstaltung oder der amtlichen Beteiligung an der Veranstaltung haften weder der Veranstalter der Beteiligung noch die asfc gmbh für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller hieraus ergeben. Auf Verlangen des Veranstalters der Beteiligung ist der Aussteller verpflichtet, einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu tragen. Die Höhe der von jedem Aussteller zu zahlenden Quote wird nach Anhörung der betroffenen Wirtschaftsorganisationen und der asfc gmbh vom Veranstalter der Beteiligung festgesetzt.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Hinsichtlich des mit dem Beteiligungsbeitrag abgegoltenen Leistungsumfanges wird auf die Besonderen Teilnahmebedingungen verwiesen.
- 18.2 Hat der Aussteller der asfc gmbh Aufträge für kostenpflichtige Leistungen außerhalb des Rahmens der Besondere Teilnahmebedingungen erteilt, so werden ihm die dafür angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.
- 18.3 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 18.4 Gerichtsstand ist der Sitz der asfc gmbh, Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist der Sitz der asfc gmbh.
- 18.5 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind einander verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmungen in zulässiger Weise entspricht oder möglichst nahekommt.

atelier scherer fair consulting asfc gmbh
Fürth, 07.11.2008